

# A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Die im Schatten sieht man doch ...

## Nationale Armutskonferenz und UN-Sozialpakt

Der UN-Sozialpakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sieht vor, dass alle Mitgliedsstaaten regelmäßig darüber berichten, ob und wie diese Rechte bei ihnen umgesetzt werden. Deutschland hatte 2017 seinen 6. Staatenbericht vorgelegt (<http://tinyurl.com/yb34dbuj>). Die Nationale Armutskonferenz (NAK) hat dazu einen kritischen Parallelbericht präsentiert: <http://tinyurl.com/y8nshep8>

Aus guten Gründen fordert die NAK ein konsequentes und umfassendes Programm zur Bekämpfung von Armut. (Siehe dazu auch die bayerische Initiative „Rechte statt Reste“, getragen von Kirchen und Gewerkschaften, wonach das niedrige Niveau der Grundsicherung gleich vierfach gegen den UN-Sozialpakt verstößt: <http://tinyurl.com/y9582x8r>).

Adressat dieses NAK-Parallelberichts ist der UN Sozialausschuss; besser lesbar ist der gleichzeitig veröffentlichte 3. Schattenbericht der NAK über Armut in Deutschland: <http://tinyurl.com/ycsr74uf>

Darin steht zwar nichts, was die Betroffenen bzw. Aktiven nicht bereits wüssten, aber das ist auch gar nicht Sinn der Sache.

Aufgrund seiner klaren und einfachen Sprache sowie der konkreten Erfahrungsberichte ist der Schattenbericht bestens geeignet für Öffentlichkeitsarbeit und um mit (noch) nicht Betroffenen bzw. (noch) nicht Aktiven ins Gespräch zu kommen – zumal er für einen Stückpreis von nur 10 € in gedruckter Form erhältlich ist.

Übrigens hatte die Bundesregierung am 25. September beim UN-Dialog in Genf ihren Staatenbericht von 2017 (und darin insbesondere die Regelbedarfsermittlung) verteidigt – am gleichen Tag hielt die Bundeskanzlerin eine Rede beim Tag der Deutschen Industrie. „Vergessen“ hat sie nur, dass die Zahl der Ar-

### INHALT

- Menschenrechte / Regelbedarfe
- Ungleichheiten: Löhne, Arbeitsmarkt, Gesellschaft
- Arm trotz Arbeit: „Prekariat“ u.v.a.



beitsplätze und die Armutsquote in Deutschland parallel steigen!

Inzwischen liegt auch der offizielle Abschlussbericht des UN-Sozialausschusses am Hochkommissariat für Menschenrechte vor (zu finden auf <http://tinyurl.com/y83p2avc> in Englisch).

Bezogen auf Deutschland fordern die Vereinten Nationen eine Überprüfung der Sanktionen (steht demnächst beim BVerfG an), methodische Verbesserungen der Regelsatzberechnungen (das fordern wir schon seit langem, siehe auf unserer Homepage <http://tinyurl.com/ya27mnp>) sowie die Anpassung der Zumutbarkeitsregeln an ILO-Standards.

Außerdem ist die prekäre Beschäftigung einzudämmen (Re-Regulierung statt Deregulierung des Arbeitsmarkts), und der Mindestlohn sollte nicht nur in Trippelschritten erhöht werden.

Die für uns wichtigsten Passagen (§§ 32, 33, 37, 47) haben wir übersetzt und auf unsere Homepage gestellt: <http://tinyurl.com/y9n5w7wf>



# Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

## Hartz IV muss weg, Hartz V muss her?

Dass ausgerechnet die SPD (Nahles) und die Grünen (Habeck) „Hartz IV“ reformieren, nachbessern oder überwinden wollen, beeindruckt uns zunächst mal überhaupt nicht, und wir sparen uns hier den Kommentar.

Schon lange fordert ja nicht nur der DGB (wie im A-Info mehrfach berichtet), sondern auch der Paritätische Gesamtverband eine umfassende Reform des Arbeitsmarkts über Hartz IV hinaus: <http://tinyurl.com/ychmmv6d>; im GroKo-Koalitionsvertrag steht dazu aber wenig bis nichts.

## Unterhalb der Niedriglohnschwelle

Laut IAQ-Report 06/2018 lag die Niedriglohnschwelle 2016 bei 10,44 Euro pro Stunde, und der Niedriglohnsektor umfasste 22,7% aller Beschäftigten: <http://tinyurl.com/y73t66hn>

Der Mindestlohn lag und liegt klar unter dieser Schwelle; seine Einführung 2015 konnte zwar verhindern, dass sich der Niedriglohnsektor weiter ausdehnt, ihn aber nicht wesentlich abbauen – doch immerhin die Lohnspreizung nach unten deutlich begrenzen.

So lange der gesetzliche Mindestlohn (politisch durchaus beabsichtigt) unterhalb der Niedriglohnschwelle bleibt, kann sich dies auch nicht ändern. Der entscheidende Faktor, um den Niedriglohnsektor zu verringern, wäre mehr Tarifbindung, sei es direkt oder durch Allgemeinverbindlichkeits-erklärungen.

Auch unter diesem Gesichtspunkt wäre somit die Einführung eines „Sozialen“ Arbeitsmarkts ohne Tarifbindung doppelt töricht gewesen; das konnte ja nun gerade noch verhindert werden (siehe Rückseite).

Übrigens sind zwar die meisten Mini-Jobber/innen auch Niedriglöhner/innen (2016: 84%), dennoch ist die überwiegende Mehrheit der Niedriglohnbeziehenden (rund zwei Drittel) sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

## Abstiegsgesellschaft und die sog. Unterschicht

Mit dauerhafter Armut sowie verfestigtem Reichtum beschäftigt sich der WSI-Report Nr. 43 vom Nov. 2018: <http://tinyurl.com/ybo24uz2>

Von 1991 bis 2015 ist nicht nur die soziale Ungleichheit gewachsen, sondern auch die soziale Mobilität gesunken – wodurch die Gesellschaft insgesamt weniger durchlässig wird, sich soziale „Randlagen“ verhärteten.

Das gilt sowohl am unteren Rand (Armut) als auch oben (Einkommensreichtum); mit anderen Worten, Aufstieg ist generell schwieriger geworden, Statussicherung dagegen nur in der Mitte der Gesellschaft. Man muss die „soziale Leiter“ also immer weiter erklimmen, um nicht vom Absturz bedroht zu sein.

Arme bleiben oft arm, Reiche dagegen verarmen nur selten, und ab einer gewissen (mangels hinreichender Daten schwer zu beziffernden) Höhe reproduziert sich der Reichtum selber.

Hinzu kommt, dass auch die Lebenswelten von Armen und Reichen allmählich auseinanderdriften, sie kommen weniger miteinander in Berührung.

Dass Geringqualifizierte häufig nur prekär beschäftigt sind, ist bekannt.

Falsch ist allerdings der Umkehrschluss, wonach gute Qualifikation vor prekärer Beschäftigung schützt: Berufsausbildung und Studium sind zwar nie verkehrt, aber viele haben (trotz angeblichen Fachkräfte-

mangels) keine Chance, in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten – und das ist ein „Prekaritätsrisiko“ eigener Art, welches durch die Zumutbarkeitsregelungen im SGB II und SGB III, wo jeglicher Berufsschutz fehlt, noch erhöht wird.

Richtig ist daher ein ganz anderer Umkehrschluss, nämlich, dass prekär Beschäftigte ganz normale, kompetente Menschen sind, eine „Unterschicht“ im Sinne materieller Benachteiligung, aber weder unqualifiziert noch generell bildungsfern!

Dies haben WZB (<http://tinyurl.com/y7xrv4yl>) und HBS (<http://tinyurl.com/ybg82zy3>) erforscht; die ausführliche Studie, die dem zugrunde liegt (<http://tinyurl.com/y7u9lurv>) zeigt: Es gibt nicht bloß prekäre Lebensphasen, sondern durchaus ein verfestigtes Prekariat.

Dass die Niedriglöhne dieser „Unterschicht“ nicht nur von ihr, sondern vom größeren Teil der Bevölkerung als ungerecht empfunden werden, belegt der DIW-Bericht 37/2018 (<http://tinyurl.com/ycudasjb>). Unserer Meinung nach erleben die Menschen täglich ihre Ohnmacht, an dieser Ungerechtigkeit etwas ändern zu können; die Folgen sind Politikverdrossenheit, Demokratieabstinenz und Rechtspopulismus.

## Menschenrechte statt Armut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat die Quintessenz zweier Fachtagungen vom 24.03. und 09.11.2017 herausgebracht, veranstaltet von der nationalen Armutskonferenz (nak) und der Diakonie Deutschland unter Beteiligung der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg.

Dabei ging es um die Umsetzung sozialer Menschenrechte in der Grundsicherung nach dem SGB II: „Wie kommen die Armen zu ihrem Recht?“ (Download: <http://tinyurl.com/yd9sf2uq>)

In der Broschüre werden die zentralen Problemlagen auf den Punkt

Fortsetzung auf Seite 3

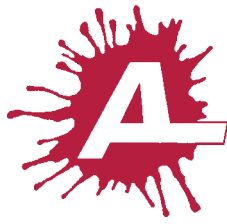
Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Kurt Nikolaus, Foto: Werner Bachmeier  
Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung:  
druck-kooperative lage (Print und Medien Service)



Das nächste A-Info (Nr. 191) erscheint voraussichtlich im Februar 2019. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 26.11.2018.

Fortsetzung von Seite 2

gebracht, darunter das Existenzminimum bzw. dessen Unterschreitung sowohl durch Regelsätze als auch durch Sanktionen als auch durch unrealistische „Angemessenheitskriterien“ für nicht vorhandenen Wohnraum.

Von relativer Armut betroffen sind hierzulande 16,5% der Bevölkerung, bzw. sogar 19,7%, wenn man weitere Problemlagen, wie Wohnungsnot, Überschuldung u.ä. dazu nimmt (Einzelheiten und Begrifflichkeiten erläutert die Diakonie sehr übersichtlich auf <http://tinyurl.com/y82ravpk>).

Da die genannten Probleme ja sattsam bekannt sind, soll hier nur ein weiterer Kernpunkt herausgegriffen werden, nämlich fehlende Beratung und Hilfestellung.

Der gesetzliche Beratungsauftrag der Jobcenter läuft ins Leere, weil diese weder neutral noch personell ausreichend besetzt, ja oft nicht einmal erreichbar sind!

## Termine:

Man kann sich bereits jetzt anmelden:

Am 10./11.04.2019 findet der 3. Armutskongress des Paritätischen Gesamtverbands statt, unterstützt vom DGB und vielen anderen:

[www.armutskongress.de/armutskongress-2019/](http://www.armutskongress.de/armutskongress-2019/)

Für den 14.03. plant das „Bündnis Umverteilen“ zum dann einjährigen Bestehen der GroKo eine Kundgebung in Berlin.

## Für die Beratungspraxis

### Kleiner Hinweis

Papier ist geduldig, trotzdem weisen wir mal darauf hin: Sozialleistungsträger haben gemäß § 2 Abs. 2 SGB I darauf zu achten, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden; und nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I haben sie Leistungen zügig zu gewähren.

### Rechtsfolgenbelehrung

Wirksame Rechtsfolgenbelehrungen müssen konkret, richtig, vollständig und verständlich sein, das hatte das BSG bereits am 18.02.2010 so entschieden (Az. B 14 AS 53/08 R). Insbesondere ist die Androhung einer Sanktion nur dann ordnungsgemäß, wenn Beginn, Dauer und Höhe konkret benannt werden. So ist es im Rechtskreis SGB II und auch nicht

anders im Rechtskreis SGB III: Ohne genaues Datum für den möglichen Eintritt einer drohenden Sperrzeit ist keine formal korrekte Rechtsfolgenbelehrung erfolgt, meint zumindest das LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss v. 08.05.18, Az. L 11 AL 67/16 NZB). Daraus ergibt sich, dass die Rechtsfolgenbelehrung immer auch auf den Einzelfall bezogen sein muss – ein pauschaler Textbaustein reicht also nicht!

### Schulbedarfskampagne

Tacheles e.V. hat jetzt die wichtigsten Urteile und Arbeitshilfen auf seiner Homepage gesammelt: <http://tinyurl.com/ycx68e9a> – die Chancen, höheren Schulbedarf einzuklagen, stehen nicht schlecht, das Bildungs- und Teilhabepaket ist offenbar bei weitem nicht ausreichend. Letzten Endes aber müssen natürlich die Kinderregelsätze so erhöht werden, dass sie den Schulbedarf realistisch umfassen.

### Was sich 2019 ändert: <http://tinyurl.com/y7xcz45d>

Ab 01.01.19 gilt das GKV-Versichertenentlastungsgesetz: Es verpflichtet die Krankenkassen, frühzeitig auf mögliche Sozialleistungsansprüche hinzuweisen (§ 16 Abs. 3b SGB V n.F.), und die Halbierung des Mindestbeitrags für freiwillig Versicherte auf 171 Euro (laut BMAS) dürfte manchen Solo-Selbstständigen den Weg ins „aufstockende Hartz IV“ ersparen.

Gemäß Familienentlastungsgesetz wird der Unterhaltsvorschuss um 6 bis 8 Euro je Altersstufe erhöht; ab 01.07.19 auch das Kindergeld um jeweils 10 Euro. Bekanntlich werden aber beide Leistungen aufs Alg II voll angerechnet.

Der Mindestlohn steigt auf 9,19 Euro, somit beträgt die zulässige Höchstarbeitszeit für Mini-Jobber\*innen dann 11,29 Wochenstunden. Dies wollte das CDU-FDP-regierte Bundesland NRW gerne verhindern, durch eine nach oben offene, „dynamische“ Mini-Job Grenze – doch zum Glück scheiterte dieser Antrag (BR-Drs. 419/18) im Bundesrat. Nicht verhindert werden konnte jedoch die Ausweitung der sog. Gleitzzone (Midi-Jobs) im Rahmen des „Rentenpakets“: Ab 01.07.19 wird daraus ein Übergangsbereich mit Obergrenze von 1.300 statt bisher 850 Euro, den Sozialkassen entgehen dadurch ungefähr 500 Millionen Euro.

Und leider wird auch die Regelung für kurzzeitige Beschäftigung verstetigt. Der Zeitrahmen für Saisonarbeiten ohne Sozialversicherung war bei Einführung des Mindestlohns 2015 von 2 auf 3 Monate bzw. von 50 auf 70 Arbeitstage ausgeweitet worden, zunächst nur bis zum Jahreswechsel 2018/2019; nun wird daraus ein Dauerzustand. Eine ausführliche Analyse von Ausmaß und Struktur geringfügiger Beschäftigung findet sich übrigens auf <http://tinyurl.com/y9drh8ls>; dabei handelt es sich um die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken, BT-Drs. 19/4562.



# So gut wie beschlossen: „Teilhabechancengesetz“

Der Bundesrat muss zwar noch beteiligt werden (voraussichtlich am 14.12.), aber der Bundestag hat am 08.11. in abschließender Lesung den Regierungsentwurf mit den vom Ausschuss „Arbeit und Soziales“ eingebrachten Korrekturen gebilligt, die Änderungen von Bündnis 90/Grüne sowie der Linkspartei aber verworfen.

Eine Übersicht findet sich auf unserer Homepage auf <http://tinyurl.com/y84nr99b>, hier nur kurz die entscheidenden Kritikpunkte:

Nach wie vor sind beide Instrumente (der Lohnkostenzuschuss für den allgemeinen Arbeitsmarkt nach § 16e n.F. und der für den „sozialen“ Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II) „strafbewehrt“, unterliegen also den Sanktionsregelungen des SGB II, die wir insgesamt ablehnen.

Die SPD hielt das in der mündlichen Parlamentsdebatte für ein abstraktes Problem – in der Praxis bedürfe es keiner Freiwilligkeit, es ginge nur darum, den jeweils optimalen Arbeitsplatz zu finden.

Immerhin ist es gelungen, dass nicht auf dem allgemeinen, sondern auch auf dem „sozialen“ Arbeitsmarkt Tarifbindung berücksichtigt werden muss, jedenfalls soweit sie gegeben ist – sonst orientiert man

sich weiterhin am gesetzlichen Mindestlohn (16i) bzw. ortsüblichen Lohn (16e).

Und die Teilhabe ist in beiden Fällen nur eingeschränkt, denn es besteht keine Arbeitslosenversicherung!

Das ist vor allem deswegen einschneidend, weil nicht nur die Beschäftigung auf dem „sozialen“ Arbeitsmarkt von den Förderkonditionen her auf 5 Jahre befristet ist, sondern durch den Wegfall der Nachbeschäftigungspflicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befristeter Beschäftigung ebenfalls Tür und Tor geöffnet wird.

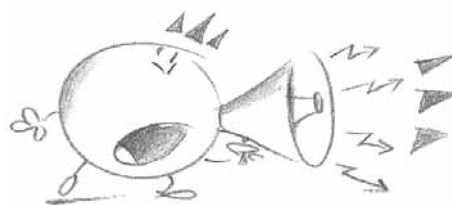
Faktisch dürfte das auf eine aus Steuermitteln geförderte zweijährige Probezeit für Langzeitarbeitslose hinauslaufen.

Nun wird es an die praktische Umsetzung und die Evaluation der bis 2029 auslaufenden Förderinstrumente gehen; der Hauptknackpunkt dabei ist natürlich die Frage, welche Arbeitgeber (Unternehmen und Träger) und welche Arbeitnehmer/innen gefördert werden, zu welchen Konditionen und mit welchen Sanktionen.

Diesem „abstrakten Problem“ müssen und werden wir uns stellen.



In seiner Verhandlung am 28.11. hat der 14. Senat des BSG die Tilgung von Mietkautionsdarlehen durch Aufrechnung „im Prinzip“ bestätigt, aber in Einzelfällen doch noch „Schlupflöcher“ gelassen. Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, werden wir sie auf unserer Homepage (unter der Rubrik „Rechtshilfen“) näher beleuchten.



## Infos aus dem Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit

### Mitgliederversammlung und Wahl des neuen Vorstands

Am 18.10. wurde Horst Schmitt-henner als Vorsitzender des Fördervereins wiedergewählt mit Elke Hanneck als Stellvertreterin. Werner Ahrens bleibt Kassierer.

Nur bei den vier Beisitzer/innen gab es zwei Änderungen: Katharina Grabietz und Werner Schäffer sind neu in den Vorstand gewählt worden (sie betreuen hauptamtlich die Erwerbslosenarbeit der IG Metall bzw. von ver.di auf Bundesebene), Dittgard Hapich und Michael Melcher machen aber weiter.

Ausgeschieden sind Wolfram Altekrüger und Klaus Bagusat, für deren langjährige Arbeit wir uns herzlich bedanken! Hans-Günter Werner bleibt Revisor, auf den leider verstorbenen Ulrich Schneider folgt Rüdiger Bleiß.

# Hartz-IV-Leistungen ab 1.1.2019 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
<b>Stufe 1:</b> Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	<b>424 (+ 8 €)</b>	9,75	72,08	148,40
<b>Stufe 2:</b> Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	<b>382 (+ 8 €)</b>	8,79	64,94	133,70
<b>Stufe 3:</b> Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	<b>339 (+ 7 €)</b>	7,80	57,63	118,65
<b>Stufe 4:</b> Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	<b>322 (+ 6 €)</b>	4,51	54,74	112,70
<b>Stufe 5:</b> Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	<b>302 (+ 6 €)</b>	3,62	–	–
<b>Stufe 6:</b> Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	<b>245 (+ 5 €)</b>	1,96	–	–
* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.				

Das ist eine Erhöhung zwischen 1,9 und 2,1%. Die Inflationsrate liegt momentan bei 2,3%.

Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II		2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	101,76
1 Kind unter 7 J.	152,64	2 Kinder, beide unter 16 J.	152,64
1 Kind ab 7 J.	50,88	3 Kinder	152,64

## Wen betrifft das eigentlich alles?

Zunächst natürlich ganz direkt etwa 10% der Bevölkerung (über 8 Mio. Menschen): Arbeitsuchende, Aufstoker/innen, Erwerbsgeminderte, Kleinrentner/innen, andere Sozialhilfebedürftige, Asylbewerber/innen (teilweise) sowie all deren Kinder; also keineswegs nur Arbeitslose, sondern auch Menschen, die Angehörige pflegen oder Kinder erziehen, die einer (zu) schlecht bezahlten Arbeit nachgehen, die lange krank oder erwerbsunfähig oder schlicht alt und arm sind. Nach den obigen „Hartz-IV-Sätzen“ richten sich ferner die Pfändungsfreigrenze und das Taschengeld bei Heimunterbringung, und schließlich nicht zuletzt das steuerfreie

Existenzminimum (Grund- und Kinderfreibeträge). Indirekt sind daher alle betroffen, die einkommenssteuerpflichtig bzw. lohnabhängig sind! Also der Großteil der Bevölkerung. Dass die genannten 8 Mio. nur eine durchschnittliche Bestandszahl sind, also auch nicht wenige zeitweilig Bedürftige hinzukommen, spielt dann schon vergleichsweise keine Rolle mehr: **An den Regelsätzen hängen einerseits die Löhne und andererseits die Steuern.** Das ist der eigentliche Grund, warum Bundesregierungen aller politischen Couleur so massiv daran interessiert sind, diese Zahlenwerte möglichst kleinzurechnen.

## Wie viel Geld ist für was in den Hartz-IV-Sätzen 2019 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	junge Erwachsene 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		in Euro					
1+2	<b>Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke</b>	147,81	133,17	118,18	151,57	122,01	85,87
	<i>pro Tag</i>	4,86	4,38	3,89	4,98	4,01	2,82
3	<b>Bekleidung, Schuhe u.a.</b>	37,14	33,46	29,70	40,48	44,85	38,93
	Bekleidung	24,42	22,00	19,53	28,56	28,18	29,74
	Schuhe	8,61	7,75	6,88	7,41	14,31	7,60
4	<b>Wohnen, Energie und Instandhaltung, darin</b>	37,61	33,88	30,07	24,67	16,28	9,11
	Strom	35,79	32,24	28,61	19,09	13,80	8,58
5	<b>Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.</b>	26,12	23,53	20,88	13,62	9,91	13,67
	Kühlschrank etc.	*1,78	*1,60	*1,42	#	#	#
	Waschmaschine etc.	*1,70	*1,53	*1,36	#	#	#
6	<b>Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)</b>	16,11	14,52	12,88	8,05	7,58	7,74
7	<b>Verkehr (Pkw, Fahrrad, Bus und Bahn)</b>	35,32	31,82	28,24	14,20	28,42	27,71
8	<b>Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)</b>	37,91	34,15	30,31	15,81	14,59	13,57
9	<b>Freizeit, Unterhaltung, Kultur u.a.</b>	40,66	36,63	32,51	34,10	43,07	35,33
	Spielwaren inkl. Computerspiele	1,87	1,68	1,49	*9,18	*15,76	14,33
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	8,99	8,10	7,19	*4,96	*6,52	*4,26
	Zeitungen, Zeitschriften	5,85	5,27	4,68	*3,19	3,17	1,45
	Bücher und Broschüren	4,96	4,47	3,97	*2,74	*2,81	3,01
10	<b>Bildung (Kurse u.ä.)</b>	1,10	0,99	0,88	0,23	0,54	0,74
11	<b>Beherbergung und Gastronomie</b>	10,56	9,51	8,44	6,83	5,10	2,33
12	<b>Andere Waren und Dienstleistungen, z.B. Drogerieartikel</b>	33,62	30,29	26,88	12,43	9,69	10,00
	<b>Regelsatz-Summe</b>	<b>424</b>	<b>382</b>	<b>339</b>	<b>322</b>	<b>302</b>	<b>245</b>

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2019 geltenden Regelsätze pro Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde der Begründung zu §§ 5 und 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG laut Bundestags-Drucksache 18/9984, S. 35ff) entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2019 geltenden Regelsätze gemäß Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) 2019 angewandt.

\* = Fallzahl in der EVS unter 100; # = Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG